

Kurztitel

Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 67/2020 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 135/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.2025

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin, BGBI. II Nr. 13/2004, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 177/2005, treten mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

(3) Lehrlinge, die am 30. April 2020 im Lehrberuf Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung weiter ausgebildet werden.

(4) Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.

(5) Der Titel der Verordnung sowie die §§ 1, 2 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 135/2025 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2025

Gesetzesnummer

20011047

Dokumentnummer

NOR40270237